



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT – II/ST4
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: BMVIT-170.706/0001-II/ST4/2010

Wien, 28.06.2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (13. FSG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen bedarf zunächst einer überblicksweisen Betrachtung des Gesamtsystems. Demnach gäbe es nach Inkrafttreten der Novelle für die Feuerwehrverbände drei Lösungsmöglichkeiten (siehe auch die Grafik unten), um ihren Bedarf an Lenkern der Klasse C1, C und D zu decken:

- 1.) Die Lenker haben die Möglichkeit, einen Führerschein der Klasse C1, C oder D mittels einer Standardausbildung in Fahrschulen zu erwerben und sind damit berechtigt, alle LKW und Omnibusse (nicht eingeschränkt auf Feuerwehrfahrzeuge!) zu lenken.

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0 F +43-(0)5 77 0 77-1186 E-Mail kfv@kfv.at

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801 397 500 Rechtsform: Verein Sitz: Wien

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG BLZ 31 000 Kto-Nr. 104 073 680 BIC RZBAATWW IBAN AT37 3100 0001 0407 3680

www.kfv.at

- 2.) Die Lenker erhalten einen Feuerwehrführerschein gemäß § 32a FSG, absolvieren eine abgekürzte Ausbildung in einer Fahrschule oder Landesfeuerwehrschule, dürfen danach aber nur Feuerwehrfahrzeuge (diese allerdings ohne Gewichtsbeschränkung) lenken.
- 3.) Neu im Sinne dieses Entwurfes wäre nun eine dritte Möglichkeit: der Erwerb einer Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG, welche nach einer kurzen feuerwehrinternen praktischen und theoretischen Grundausbildung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse berechtigt.

Grafik: *Die Modelle im Überblick und Vergleich*



Betrachtet man nun die vorgeschlagene Neuerung im Gesamtsystem mit den bisherigen Lösungsvarianten, wird deutlich, dass sich diese durchaus harmonisch in ein System des Feuerwehrführerscheins im weiteren Sinne einfügt. Es entsteht ein abgestuftes, stets im Verhältnis von Ausbildungsumfang und Berechtigungsumfang angemessenes und verhältnismäßiges Bild.

Allerdings bedürfte es noch einiger Korrekturen im Entwurf, um die neue Variante ausreichend zu determinieren:

- Eine Verordnungsermächtigung sollte es gestatten, die Ausbildung für die neue 5,5 t Berechtigung bezüglich Inhalt, Umfang und Zielen festzulegen.



- Sämtliche Details der Ausbildung sollten in einem verbindlichen Ausbildungscurriculum festgeschrieben werden, welches von einer Expertenrunde einvernehmlich festgelegt wird.
- Die Befugnis des Landesfeuerwehrkommandanten zur Ausstellung einer Bestätigung über die Eignung des Lenkers zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5,5 t Gesamtmasse muss an verbindliche Kriterien geknüpft werden, wie z.B. Absolvierung des Ausbildungscurriculums, Besitz eines Feuerwehrdienstpasses usw., vorbildhaft kann hier durchaus § 32a FSG herangezogen werden.
- Um unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Feuerwehrverbänden, aber auch bei den Behörden sowie Kontrollerschwernisse bei der Exekutive tunlichst hinzuzuhalten, wird es nötig sein die formularmäßige Zweigleisigkeit des Feuerwehrführerscheins gemäß § 32a und der nunmehr vorgesehenen Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zu beseitigen. Fortan sollte nur mehr ein sichtbarer Ausweis für beide Berechtigungen verwendet werden. Im Lichte moderner Ausweistechnologien und Fälschungssicherheitsbemühungen (so wie wir sie einschlägig aus der EU-Führerscheinrichtlinie kennen) sollte dieses einheitliche Dokument ein zumindest den Grundsätzen der Fälschungssicherheit entsprechender Führerschein im Scheckkartenformat sein.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen stellt der gegenständliche Entwurf einen wertvollen Beitrag zur Erleichterung der gemeinnützigen Tätigkeit der Feuerwehrverbände dar und wird daher vom KfV **begrüßt**.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Dr. Armin Kaltenegger
(Bereichsleiter Recht & Normen)